



Ombudsrat Inklusion

Tätigkeitsbericht 2014/15

INHALT

1. Rechtsgrundlagen.....	2
2. Mitglieder des Ombudsrates Inklusion.....	2
3. Anfragen an den Ombudsrat Inklusion - Verfahren.....	2
4. Sitzungen des Ombudsrates Inklusion	3
5. Anzahl der Anfragen	3
6. Problemlagen der Anfragen und Ergebnisse.....	3
7. Verteilung der Anfragen auf die Schulamtsbereiche.....	3
8. Verhältnis der Anfragen zu statistischen Angaben	3
9. Zeitdauer der Bearbeitung von Anfragen	3
10. Zufriedenheit der Eltern mit den Empfehlungen des Ombudsrates	4
11. Zusammenfassung/ Schlussfolgerungen.....	4

1. Rechtsgrundlagen

Im Rahmen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich Bildung für den Freistaat Thüringen wurde durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im August 2013 der Ombudsrat Inklusion als unabhängige Anrufungsinstanz eingerichtet.

Erziehungsberechtigte können sich an diese wenden, wenn es im Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes oder der Festlegung des Lernortes Unstimmigkeiten gibt.

Aufgabe des Ombudsrates ist es, im Einzelfall die Einhaltung rechtlicher Grundlagen und Vorgaben im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf zu prüfen, Handlungsmöglichkeiten und Unterstützung aufzuzeigen und eine Empfehlung für den konkreten Fall zu geben.

Der Ombudsrat kann keine Verwaltungsentscheidung treffen.

Das Verfahren des Ombudsrates ist kostenlos.

2. Mitglieder des Ombudsrates Inklusion

Die Mitglieder des Ombudsrates Inklusion wurden durch den Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur berufen und arbeiten ehrenamtlich.

Den Vorsitz des Ombudsrates führte bis Juli 2015 der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen (BMB) der Thüringer Landesregierung Dr. Paul Brockhausen.

Daneben wurden berufen:

- Herr Roul Rommeiß (Stellvertreter des Vorsitzenden des Ombudsrates, gemeinsamer Landeselternsprecher der Landeselternvertretung)

- Frau Ulrike Gelhausen-Kolbeck (Landesarbeitsgemeinschaft „Gemeinsam leben- gemeinsam lernen“)
- Herr Hubert Nekola (Vertreter „Verband Sonderpädagogik“).

3. Anfragen an den Ombudsrat Inklusion - Verfahren

Der Kontakt zum Ombudsrat kann schriftlich, per Telefon oder per E-Mail an die Geschäftsstelle erfolgen.

Nach Eingang der Anfrage erhält der Absender zunächst eine Eingangsbestätigung von der Geschäftsstelle und eine Information zur weiteren Bearbeitung der Anfrage.

Die Geschäftsstelle des Ombudsrates holt zudem von den Erziehungsberechtigten ergänzende Angaben bzgl. der Anfrage an den Ombudsrat ein, informiert über die Notwendigkeit der Einverständniserklärung zur Datennutzung und beantwortet ggf. Fragen.

Nach Vorliegen der Einverständniserklärung zur Datennutzung nimmt die Geschäftsstelle des Ombudsrates je nach Notwendigkeit Kontakt zur Kindereinrichtung bzw. Schule, dem zuständigen Schulamt sowie beteiligten Ämtern bzw. Behörden auf, informiert diese zum Vorliegen der Anfrage an den Ombudsrat und holt, sofern notwendig, weitere Informationen ein.

Die Geschäftsstelle des Ombudsrates stellt alle vorliegenden Informationen zur Anfrage an den Ombudsrat zusammen.

Die Mitglieder des Ombudsrates beraten in den Sitzungen zu den einzelnen Anfragen und erarbeiten auf der Grundlage der vorliegenden Informationen die Empfehlung des Ombudsrates zum entsprechenden Sachverhalt.

In Einzelfällen überträgt der Ombudsrat die weitere Bearbeitung einzelnen Mitgliedern, welche dem Gremium über ihre Ergebnisse

berichten. Dieses entscheidet dann abschließend.

Die endgültige Stellungnahme des Ombudsrates wird den Erziehungsberechtigten/dem Antragsteller schriftlich übermittelt.

Den im Verfahren Zuständigen wird diese ebenfalls schriftlich zur Kenntnis gegeben.

4. Sitzungen des Ombudsrates Inklusion

Der Ombudsrat Inklusion nahm mit der Berufung der ersten Mitglieder im November 2013 seine Arbeit auf.

Nach der Phase der Konstituierung begann im Februar 2014 die Bearbeitung konkreter Anfragen.

Die Sitzungen des Ombudsrates wurden in der Regel einmal monatlich durchgeführt. Von Februar 2014 bis Dezember 2014 sowie im Kalenderjahr 2015 fanden jeweils neun Sitzungen statt.

5. Anzahl der Anfragen

Im Verlauf des Jahres 2014 wurden 18 Anfragen durch den Ombudsrat bearbeitet und abgeschlossen.

Im Kalenderjahr 2015 wurden neun Anfragen an den Ombudsrat gestellt, von denen acht bis zum Jahresende abgeschlossen wurden (siehe Anlage 1 „Übersicht zu Anfragen an den Ombudsrat Inklusion“).

6. Problemlagen der Anfragen und Ergebnisse

Siehe Anlage 2 „Anfragen Ombudsrat-Problemlagen und Lösungen“*

7. Verteilung der Anfragen auf die Schulamtsbereiche

Siehe Anlage 1 „Übersicht zu Anfragen an den Ombudsrat Inklusion“*

8. Verhältnis der Anfragen zu statistischen Angaben

Schuljahr 2013/14:

- 167.805 Schüler in Thüringen (ohne berufsbildende Schulen und Schulen in freier Trägerschaft)
- 8.400 mit sonderpädagogischem Förderbedarf (entspricht 5% aller Schüler)
- 5.370 Beschulung in Förderschulen (entspricht 3,2% aller Schüler und 64% der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf)
- 3.030 im GU (entspricht 1,8% aller Schüler und 36% der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf)

Schuljahr 2014/15

- 169.299 Schüler in Thüringen (ohne berufsbildende Schulen und Schulen in freier Trägerschaft)
- 8.202 mit sonderpädagogischem Förderbedarf (entspricht 4,8% aller Schüler)
- 5.082 Beschulung in Förderschulen (entspricht 3% aller Schüler und 61,9% der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf)
- 3.122 im GU (entspricht 1,8% aller Schüler und 38,1% der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf)

9. Zeitdauer der Bearbeitung von Anfragen

Die Zeitdauer für die Bearbeitung von Anfragen an den Ombudsrat lag im Jahr 2014 in Abhängigkeit von der Komplexität der Anfrage und den einzubeziehenden Ämtern und Behörden zwischen 4 Wochen (sieben Anfragen) und 22 Wochen (eine Anfrage). Acht Anfragen konnten im Verlauf von 5 bis 13 Wochen bearbeitet werden.

In einem Einzelfall erforderte die abschließende Bearbeitung der Anfrage 30 Wochen.

* Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt hier keine Veröffentlichung der Anlagen.

Im Jahr 2015 wurden von allen Anfragen sechs im Zeitraum von 4 bis 13 Wochen bearbeitet.

Eine Anfrage konnte bis zum Jahresende 2015 aufgrund einer fehlenden Einigung zwischen Jugendamt und Erziehungsbe-rechtigten bezüglich der Schulbegleitung noch nicht abgeschlossen werden.

10. Zufriedenheit der Eltern mit den Empfehlungen des Ombudsrates

In allen Verfahren, mit denen der Ombuds-rat befasst war, wurde eine durch die be-troffenen Eltern akzeptierte Lösung gefun-den.

11. Zusammenfassung/ Schlussfolgerungen

Der Ombudsrat Inklusion hat sich als In-strument der Konfliktlösung zwischen Bür-ger und Verwaltung bewährt. Die an den Ombudsrat herangetragenen Fragestellun-gen machten eine nachvollziehbare Prob-lem-lage der Betroffenen deutlich.

Allerdings ist kritisch anzumerken, dass die Bekanntheit des Ombudsrates, insbesonde-re das Auffinden der Website innerhalb des Internetauftritts des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, verbessert werden muss.

Der Ombudsrat wurde von allen Verwal-tungsstellen (Ministerium, Staatliche Schul-ämter, Schulverwaltungen, Schulen und Einrichtungen) unterstützt. Auskünfte wur-den umfassend sowie zeitnah erteilt und Hinweise einbezogen.

Als wesentliche Ursachen für die an den Ombudsrat herangetragenen Problemfälle lassen sich die z.T. zu lange Verfahrensdauer bis zur Erstellung eines sonderpäda-gogischen Gutachtens, zur Lernortzuwei-sung und zur Bewilligung notwendiger Teil-habeleistungen sowie Kommunikationsprob-leme identifizieren.

In einzelnen Fällen bestanden hinsichtlich der Lernortzuweisung nachvollziehbare De-fizite bei der sächlichen und räumlichen

Ausstattung. Hier wurde eine Überprüfung durch das zuständige Staatliche Schulamt vorgenommen und Abhilfe geschaffen.

Der Ombudsrat konnte in keinem Verfahren Rechtsverstöße der Verwaltungen feststel-len. Er sieht jedoch die Notwendigkeit, die Verfahrensabläufe weiter zu optimieren, insbesondere Verwaltungsentscheidungen zügiger zu treffen.

Der Ombudsrat empfiehlt, das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und zur Lernortzuweisung an Schulen in freier Trägerschaft hinsichtlich der Notwendigkeit und Möglichkeit von Standardisierung und Qualitätssicherung zu prüfen und ggf. weiterzuentwickeln.

Des Weiteren empfiehlt der Ombudsrat, die Gutachten zur Feststellung des sonderpä-dagogischen Förderbedarfs in Bezug auf die dort festgestellten notwendigen Rah-menbedingungen und Fördermaßnahmen mit einer höheren Verbindlichkeit zu verse-hen. Räumliche, sächliche und pädagogi-sche Voraussetzungen müssen verbindlich durch das zuständige Staatliche Schulamt und die Schulträger erfüllt werden. Die Lernortzuweisung ist hiervon abhängig zu machen.

Erfurt, den 21. Dezember 2015

gezeichnet

Roul Rommeiß
Stellvertretender Vorsitzender
des Ombudsrates